

Zeitschrift: Heimatbuch Meilen
Herausgeber: Vereinigung Heimatbuch Meilen
Band: 33 (1993)

Artikel: Vom Gerichtshaus am See und früheren Gerichtsstätten
Autor: Bürkli, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Gerichtshaus am See und früheren Gerichtsstätten

Werner Bürkli

Wohl nur noch die älteren Meilemer vermögen sich an das alte «Gerichtshaus» näher zu erinnern, das bis 1955 östlich der Mündung des Dorfbaches, ungefähr auf der Fläche der heute mit Steinplatten verfestigten Seeanlage, stand. Es ist unter der im Volksmund gebräuchlichen und weitverbreiteten Bezeichnung «Pappeleheim» in die Dorfgeschichte eingegangen, einer schelmisch-liebevollen Umschreibung des angebauten Gefängnistraktes mit Bezug auf die benachbarte beeindruckende Reihe von Pappeln am Seeufer. Verglichen mit dem 1954 in Betrieb genommenen Bezirksgebäude in der Unteren Bruech wies das alte Haus nur eine bescheidene Kubatur auf. Beachtung fand jedoch sein fast monumental anmutender Stil, der insbesondere in der gegen die Seestrasse gerichteten Hauptfassade voll zum Ausdruck kam. Die gesamte Architektur brachte die Handschrift seines Planers, des damaligen kantonalen Bauinspektors Johann Caspar Wolff (1818–91), Erbauers der Heilanstalt «Burghölzli» und – in Zusammenarbeit mit dem berühmten deutschen Architekten Gottfried Semper – des Polytechnikums (ETH) in Zürich, voll zum Ausdruck.

Bevor wir uns aber mit der Geschichte des «Pappeleheims» eingehend auseinandersetzen, soll auf seine Vorgänger im Raume Meilen näher eingetreten werden.

Das Rechtswesen im Ancien Régime

Vertieft man sich in die zugänglichen Quellen, kann über frühere Gerichtsstätten in unserer Gemeinde nur wenig Konkretes ermittelt werden. Bis ins späte Mittelalter lag die Gerichtsbarkeit für Strafsachen, in der Regel aufgeteilt in hohe (für Schwerverbrecher) und niedrige (für leichtere Verbrechen, Vergehen und Übertretungen), mitsamt der Rechtssprechung in Zivilsachen in den Händen der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit. Diese Rechtsträger bevollmächtigten mit dem Vollzug ihre Amtsleute. So ist die Rede von Gaugrafen und Landgrafen, von Vögten und Untervögten, Landrichtern, vom hohen Grafengericht und niederen Hanngericht, im dörflichen Bereich von Meiern und Dorfrichtern, um nur einige aus der ganzen Vielfalt zu nennen, ohne funktionellen oder zeitlichen Rangordnungen zu folgen. Einiges findet sich dazu, auf verschiedene Kapitel verteilt, in Jakob Stelzers Ortsgeschichte¹ und im Heimatbuch 1966.² Gericht gehalten wurde in jener Zeit, wohl ausser in Räumen der mit der Rechtssprechung beauftragten Organe, vielfach im Freien, vornehmlich unter einer Linde, der in dieser Beziehung lange Symbolcharakter zukam.

In Meilen sind solche Örtlichkeiten nicht näher bekannt. Ende

des 14. Jahrhunderts stand die Gemeinde vorerst unter der Herrschaft des Grossmünsters, der Probstei in Zürich und ab 1384 unter der Stadt Zürich, die entsprechende Rechte erworben hatte, direkt.³ Die Obrigkeiten liessen ihre Rechte durch Amtsmänner oder Untervögte ausüben. Für diese Zeit wird berichtet, dass Gericht «am stad», also wohl auf einem öffentlichen Platz am Seeufer, gehalten wurde.⁴ Ernst Pfenninger vermutet, dass sich dieser Ort in der Gegend des heutigen Restaurant «Löwen» oder des «Sternen» befunden habe. Stelzer seinerseits erwähnt als «Gerichtsstätten» im 15./16. Jahrhundert Kirche, Strasse und Markt, jeder Ort mit seiner besonderen Bedeutung.⁵ Bekannt ist ferner, dass das Dorfgericht, zuständig wohl ausschliesslich für Übertretungen im heutigen Sinne, bis in die Zeit der Französischen Revolution, die seiner Tätigkeit ein Ende setzte, in der «hinteren Stube» des Gesellen- oder Gemeindehauses tagte. Es handelt sich dabei um die heutige Liegenschaft zum «Sternen», der, obwohl in jener Epoche Eigentum der Gemeinde, keineswegs die Funktion eines heutigen «Gemeindehauses» zukam. Wenn daher im folgenden vom Gemeindehaus die Rede ist, soll darunter immer der «Sternen» verstanden werden.⁶ Auf der Südseite des Gebäudes befand sich auch die sogenannte «Trüllli», in der Rechtsbrecher in jener Zeit der Öffentlichkeit «zu Spott und Schande» zur Schau gestellt wurden. Dass im «Sternen» schon viel früher Amtsräume mit gleicher Zweckbestimmung vorhanden waren, geht aus einer Untersuchung Renfers⁷ hervor. Er weist darauf hin, dass sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Gewohnheit herausgebildet hatte, Gemeindehäuser zu errichten, in denen dann unter anderem auch Gericht gehalten wurde.

Bezirksgerichte vor 1854

Bezirkseinteilung

Mit der Besetzung unseres Landes durch die napoleonischen Truppen wurde Ende des 18. Jahrhunderts auch die Rechtsprechung auf völlig neue Grundlagen gestellt. Die bis dahin von der «hohen Obrigkeit», der Stadt Zürich, abgesandten Amtsmänner wurden ihrer Funktion enthoben. Die Rechtsprechung ging auf Vertreter des Volkes über. Im Rahmen der politischen Neugliederung des Kantonsgebietes wurde während der Zeit der Helvetik (1798–1803) erstmals ein Bezirk Meilen geschaffen. Dieser umfasste alle rechtsufrigen Zürichseegemeinden von Zollikon bis Hombrechtikon sowie Oetwil. Das für Zivil- und Strafsachen zuständige Districtsgericht tagte wiederum im Gesellen- oder Gemeindehaus Meilen.

Mit der Mediation (1803–1815) erfolgte eine Neueinteilung des Gebietes des Kantons Zürich. Die bisherigen Bezirke wurden zu fünf grösseren Einheiten zusammengefasst: Zürich, Horgen, Uster, Bülach und Winterthur. Der Bezirk Meilen wurde zusammen mit den Bezirken Affoltern und Horgen zum Bezirk Horgen vereinigt. Im «Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksgerichte des Cantons Zürich» vom 25. Mai 1803 wurde in Arti-

kel 2 bestimmt, dass die Bezirksgerichte auf der Landschaft «folgendermassen mit ihren Sitzungsorten abwechseln: Im Bezirk Horgen – zu Horgen – Meilen – und Knonau monatlich.» Artikel 3 präzisierte: «In denjenigen von diesen Gemeinden, in welchen öffentliche oder Cantonal-Gebäude sich befinden, soll den Bezirksgerichten ein Zimmer für ihre Sitzungen eingeräumt, und wo keine solche Gebäude befindlich sind, eine andere dem richterlichen Anstand angemessene Einrichtung von denselben getroffen werden.» Da in Meilen in jener Zeit offenbar keine «solche» Lokalitäten zur Verfügung standen, tagte das Bezirksgericht vorerst in der «Sonne» oder im «Löwen», wobei unter der «Sonne» das längst nicht mehr betriebene Wirtshaus an der Seestrasse, rapperswilerseits des «Seehofs», gemeint war. Von 1807 an fanden dann die Sitzungen wieder im «Gemeindehaus» statt, in dem eine «passende Stube», wahrscheinlich der schon früher vom Dorfgericht und während der Helvetik benutzte Raum, hergerichtet worden war.⁸

Die Restaurationsverfassung von 1814 brachte dann wiederum eine neue, die heute noch gültige Bezirkseinteilung (abgesehen von Zollikon, das damals zum Bezirk Zürich geschlagen wurde und erst 1986 wieder zum Bezirk Meilen kam). Meilen wurde erneut Bezirkshauptort des gleichnamigen Oberamtes, wie die Bezirke damals noch genannt wurden, und damit auch zum Sitz des Amtsgerichtes und des Oberamtmanns, des heutigen Statthalters.⁹

Die Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich von 1831 änderte an der regionalen Einteilung des Kantons nichts mehr. Unterhalb des Bezirksgerichts waren – je nach Einwohnerzahl – drei bis sechs sogenannte Zunftgerichte zu bestellen. Der Bezirk Meilen wurde in die vier Zünfte Meilen, Stäfa, Männedorf und Küsnacht aufgeteilt, die sich territorial mit den vier heutigen Notariatskreisen deckten und bis 1917 auch Kantonsratswahlkreise waren. Die Zunftgerichte, schon in der Mediation bekannt, entschieden endgültig über Polizeivergehen und Frevel. Ihre Zuständigkeit hielt sich indessen in relativ engen Grenzen.¹⁰ 1869 wurden sie abgeschafft.

Während der Restauration war der Staat für die Beschaffung der Räumlichkeiten für die Bezirksbehörden selbst verantwortlich. Er erwarb dafür, «um den Oberamtman in seiner Amtswürde entsprechenden Räumen unterbringen zu können», im Jahre 1816 von Direktor Heinrich Cramer das «Oerische Gut», den «Seehof», für 12 500 Gulden.¹¹ Drei Jahre später kaufte die Regierung für 20 000 Gulden ausserdem das «Brändli'sche Gut»,¹² die Liegenschaft «Zur Flora» schräg gegenüber dem «Seehof» oberhalb der späteren Seestrasse. In beiden Gebäuden waren, um die Nutzung als Bezirkslokalitäten zu ermöglichen, weitgehende bauliche Veränderungen und Erneuerungen nötig. So wurde in der ehemaligen Webstube des «Oerischen Etablissements» eine Gerichtsstube und ein Vorzimmer eingerichtet. Auf der Nordseite des Erdgeschosses entstanden Angestelltenzimmer, im Obergeschoss war ein Audienz- und Gastzimmer geplant. Das zweite Obergeschoss wurde zur

Wohnung des Oberamtmanns. Die genaue Nutzung der Liegenschaft «Zur Flora» ist nicht bekannt. Erwähnt wird lediglich, dass sich darin Büroräume des Amtsgerichtes befanden.¹³

Lokalitäten

Die immer schon notwendigen Gefängnisräumlichkeiten befanden sich zur Zeit der Helvetik im Keller der Zehntentrotte,¹⁴ wo für den Gewahrsam von Vagabunden ein nicht beheizbarer Raum eingerichtet worden war. In der kalten Winterzeit nahm der Wärter die Insassen in seine beheizte Wohnstube. Im Jahre 1804 wurden dann von der Gemeinde «mit grosszügiger Unterstützung» des Staates (er bezahlte daran 150 Gulden!) im «Gemeindehaus» vier Zellen erstellt: Zwei unterirdische unter dem Schafstall und zwei unter dem Dache.¹⁵ In den Zwanzigerjahren richtete der Staat zusätzlich einige Zellen in der «Flora» her. 1840 entstanden sodann in der zum «Seehof» gehörenden Scheune neue «Gefangenschaften»; seither hören wir nichts mehr von den Zellen im «Gemeindehaus» und in der «Flora».

Mit der neuen Staatsverfassung vom 16. März 1831 schob der Kanton die Verantwortung für den Bau und Unterhalt der Bezirksgebäude auf die Bezirkshauptorte ab. In jedem von ihnen musste ein Gebäude für das Bezirksgericht und den Bezirksrat eingerichtet werden. Dieses hatte einen Sitzungssaal für das Gericht, der auch dem Präsidenten als Audienzzimmer dienen könne, ein Sitzungszimmer für den Bezirksrat, ein geräumiges Ausstandszimmer sowie eine Schreibstube für den Gerichtsschreiber zu enthalten. Ferner musste im Gebäude oder seiner Nähe für wenigstens acht solide und zweckmässig eingerichtete Gefängnisse, wovon vier heizbar, gesorgt werden. Der Staat hatte dafür zu sorgen, dass in jedem Bezirkshauptort die benannten Gebäulichkeiten nach einem von der Regierung genehmigten Plan auf Kosten der Gemeinde erstellt würden (er verpflichtete sich, den Gemeinden für Miete und Unterhalt, für Reinigung und Heizung jährlich Beiträge zu bezahlen), andernfalls der Regierungsrat dem Grossen Rat eine andere Gemeinde als (Bezirks-)Hauptort zu beantragen hatte. Gestattet wurde den Gemeinden immerhin, die bisherigen Amtsräume zu benutzen, bis die neuen, vorschriftsgemäss aufgeführten Gebäude bezogen werden konnten.¹⁶ Dass es damit in Meilen dreiundzwanzig Jahre dauerte, blieb für das erste Gerichtshaus kein Sonderfall. Wie später noch zu berichten ist, hatte die Verwirklichung des Bezirksgebäudes in der Unteren Bruech eine mindestens so lange Leidensgeschichte. Ob der schon seit Jahren geplante Um- und Erweiterungsbau in kürzerer Zeit fertig gestellt ist, wird uns die Zukunft lehren.

Obschon also in Meilen 1831 noch keine neuen Räumlichkeiten zur Verfügung standen, beeilte sich der Kanton, sich der in seinem Eigentum stehenden Liegenschaften wegen der zu hohen Unterhaltskosten baldmöglichst zu entledigen. Schon im Jahre 1832 liess er den «Seehof» und die «Flora» öffentlich versteigern. Der «Seehof» wurde von der Gemeinde Meilen für 10 900 Gulden erworben. Der unter dem seinerzeitigen Kauf-

preis liegende Wert war wohl mit der Auflage gerechtfertigt, dass je zwei Zimmer im Erdgeschoss und im ersten Stockwerk als Bezirkslokalitäten weiterhin zur Verfügung zu stellen seien, bis die Gemeinde für andere Räumlichkeiten gesorgt habe. Sie wollte und konnte jedoch in der Folge den für sie vor allem im Unterhalt zu teuren «Seehof» nicht lange halten und veräusser-ten ihn schon im Jahre 1840 an Gemeindeammann Gattiker. Auch dieser musste der Verkäuferschaft die von den Bezirksbe-hörden benutzten Räumlichkeiten nebst den im gleichen Jahre in der zum «Seehof» gehörenden Scheune erstellten Gefäng-nissen gegen angemessenen Zins weiterhin zur Verfügung stellen. Noch am 10. November 1854, also schon während der Bauzeit des neuen Gebäudes, wurde diese Vereinbarung noch-mals bis Martini 1855, dem mutmasslichen Bezugstermin der neuen Lokalitäten, verlängert. Der gesamte Gerichtsbetrieb wickelte sich daher weiterhin im «Seehof» ab, in dem auch der Statthalter seinen Amtssitz behielt.

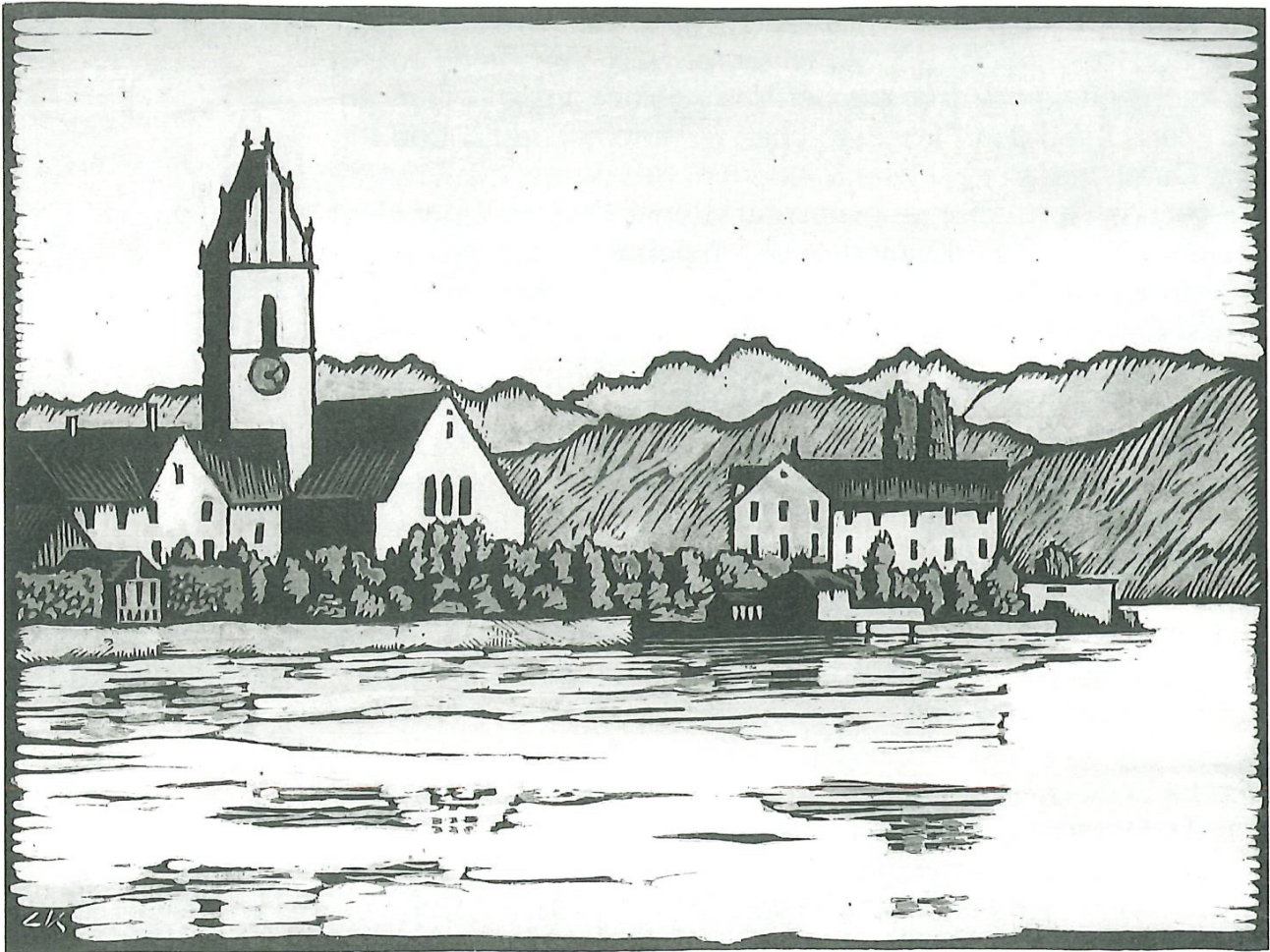
Auch Salomon Landolt, der vom Staat die «Flora» erworben hatte, musste sich verpflichten, die Gefängnisse gegen ein an-gemessenes Entgelt zur Verfügung zu halten, bis die Gemeinde angemessene Zellen bereitgestellt habe. Im Vertrag war vorge-sehen, dass dies bis spätestens Martini 1833 der Fall sei. Wie schon erwähnt, wurden jedoch die Gefängnisse in der «Flora» bis 1840 weiter benutzt.

Das Gerichtshaus am See

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung zweckmässiger Lokalitäten für die Bezirksbehörden machte auf die Behörden von Meilen offenbar wenig Eindruck. Man währte sich mit der Übergangslösung offenbar auf der sicheren Seite. Da die Sank-tionen im alten Gesetz auch zu wenig präzis umschrieben wa-ren, erliess der grosse Rat am 26. Jenner 1852 ein neues Ge-setz betreffend die Bezirkshauptorte. Sofern sich ein solcher den Anforderungen des Regierungsrats über den notwendigen Umfang und die Einrichtung des Gebäudes nicht unterziehen wollte, hatte er dies dem Regierungsrat innerhalb von vier Mo-naten ab Inkraftsetzung des Gesetzes zu erklären, worauf die-ser dem grossen Rat einen neuen Bezirkshauptort vorzuschla-gen hatte. Damit geriet auch die Gemeinde Meilen, die ihren Status offenbar nicht verlieren wollte, unter Zugszwang. Die Si-tuation verschärfte sich noch, als die Regierung nach einem Augenschein feststellte, die vorhandenen Räumlichkeiten in Meilen seien ungenügend und namentlich die «Gefangen-schaftslokale» «durchaus unstatthaft».¹⁷

Der Gemeinde wurde deshalb aufgegeben, ein Gerichtshaus mit folgenden Räumen zu errichten: einem Sitzungssaal für das Bezirksgericht, der im Hinblick auf eine eventuelle Einfüh-rung des Geschworenengerichtes angemessen gross zu sein habe, einem Zimmer für die Beratung der Geschworenen (gleichzeitig Verhörzimmer), einer Kanzlei des Bezirksgerichtes

Der Neubau



Das Gerichtshaus Meilen zwischen See und Kirche, nach einem kolorierten Holzschnitt von C. Keel, um 1920.

(2 Zimmer), je einem Büro für den Bezirksstatthalter und den Bezirksratschreiber, zwei Ausstandszimmern für die Parteien und die Anwälte und zwei Archiven für das Bezirksgericht und den Bezirksrat. Ferner wurden für das im gleichen Haus unterzubringende Gefängnis zwölf Einzelzellen und zwei Zellen mit je vier Betten, alle heizbar, sowie ein kleines Badezimmer verlangt. Bis zum 26. Mai 1852 spätestens (zwei Monate Frist!) habe die Gemeinde zu erklären, ob sie geneigt sei, diesem Beschluss Genüge zu tun. Andernfalls müsse die Regierung nach einem anderen Bezirkshauptort Umschau halten. Nun eilte es! Nach einer Vorabklärung über die finanziellen Folgen – gestützt auf eine summarische Schätzung des späteren Planers, des kantonalen Bauinspektors Wolff, sollten sich die Kosten im Rahmen von 18 900 Gulden oder 44 290 Franken bewegen – stimmte die Gemeindeversammlung dem Bau zu. Es war vorgesehen, die Finanzierung mit der Ausgabe von Schuldscheinen in der Gemeinde zu einem möglichst günstigen Zinsfuss sicherzustellen. Dr. François Wille, der Vater des nachmaligen Generals, soll zu einem der ersten Zeichner gehört haben. Vorerst musste ein geeigneter Bauplatz gefunden werden. Zur Wahl standen zwei im Eigentum der Gemeinde stehende Parzellen: die eine zwischen «Gemeindehaus» und der Kirche und die andere schräg gegenüber dem «Gemeindehaus» unterhalb

der kurz vorher (1850) vollendeten Seestrasse. Nach vielen «Hin und Her» wählte der Gemeinderat, vom Statthalter erneut zur rechtzeitigen Aufnahme der Bauarbeiten aufgefordert, am 13. März 1853 den Platz zwischen «Gemeindehaus» und Kirche. Damit waren aber eine Minderheit des Rates, die Kirchenpflege, der Statthalter und vierzehn Gemeindeglieder nicht einverstanden. Sie opponierten gegen den Standort mit der Begründung, die Nachbarschaft des Gerichtshauses zum «Gemeindehaus» scheine wegen «Feuergefahr, Wirtshauslärm und Kollusionen mit den Gefangenen» nicht tunlich. Überdies würde dadurch die dringend notwendige Vergrößerung des Friedhofes bei der Kirche unmöglich. Auch die Regierung versagte ihre Zustimmung, gab indessen zu erkennen, sie könne den seewärts gelegenen Bauplatz ohne weiteres akzeptieren. Nach diesem Bescheid liess sich der Gemeinderat erneut reichlich Zeit, so dass ihm die Regierung schliesslich Frist ansetzte und, als auch dies nichts fruchtete, mit Ordnungsstrafe drohte, falls die Entscheidung nicht bis zum 4. August 1853 vorliege. Unter diesem Druck bequembte sich der Rat, den Wünschen der Regierung Rechnung zu tragen.

Mit der Detailprojektierung wurde Bauinspektor Wolff betraut. Um die Erstellung des Gebäudes bewarben sich drei auswärtige Generalunternehmer; daneben lagen verschiedene Offerten über einzelne Arbeitsgattungen vor. Am 27. Januar 1854 wurden die Arbeiten schliesslich – nach zwei Umgängen und 14 weiteren Angeboten – zum Preis von Fr. 52 000.– an Baumeister C. Brunner in Erlenbach vergeben. Der Arbeitsbeginn wurde auf Anfang März 1854 angesetzt.

Nach dem Aushub des Fundamentes musste das Baugelände vorerst mit 330 Pfählen, die 18–27 Fuss in den Boden getrieben wurden, gesichert werden. Mitte März wurde der erste Stein versetzt. Die Sandsteinquader für den ganzen Bau, ohne Fundament- und Ecksteine, wurden in Meilen selbst, «in Hans-Heiri Bebis Reben, an der Halterngasse unterhalb dem Just»



Südostfassade
des Gerichtshaus-
es mit
Gemeindeplatz.

Der Haupteingang zum Gerichtshaus, vom Sternen aus gesehen.



gebrochen. Die Aufrichte fiel auf den 1. September 1854, und am 22. August 1855 teilte Baumeister Brunner der «löblichen Gerichtshausbau-Commission» mit, dass die ihm im Februar 1854 zur Ausführung übertragene Gerichtshausbaute vertragsgemäss vollendet sei. Die Anlage bedürfe noch einiger Auffüllungen, die er aber gerne verschieben möchte, bis der Dorfbach das nötige Füllmaterial hergebracht habe. Poetisch fährt Brunner fort: «Es steht nun das Gerichtsgebäude, wie wir es letztes Jahr nur noch auf dem Papier sahen, nun in Wirklichkeit und aufgebaut da. Möge es so lange zum Nutzen und Segen der jetzigen und künftigen Geschlechter dienen, bis der Zahn der Zeit es genagt haben wird.» Eine weise Voraussicht! Nur nagte der «Zahn der Zeit» schneller als gedacht.

Nachdem auch das notwendige Mobiliar geliefert worden war, konnte der Neubau am 4. September 1855 von Regierungsrat Benz und Bauinspektor Wolff abgenommen werden, und am 12. September lud die Gerichtshausbau-Kommission ins «Gemeindehaus» ein, wo zur Einweihung des Gerichtshauses ein Festessen veranstaltet wurde.¹⁸

Erste Baumängel

Dass das neue Gebäude auf dem vom Dorfbach im Verlauf der Jahrhunderte angeschwemmten Boden errichtet worden war, sollte bald zu unliebsamen Folgen führen. Offenbar war der Grund trotz der vorgenommenen Pfählung zu wenig verfestigt, so dass sich am Gebäude bald Risse und Senkungen bemerkbar machten. Man schob die Schuld für diese Mängel dem Baumeister in die Schuhe, was zu peinlichen Auseinandersetzungen führte. Der Streit konnte schliesslich durch einen Schiedsgerichtsentscheid beigelegt werden, wobei der materielle Ausgang unbekannt ist.

Unzulänglichkeiten traten auch bei der für damalige Verhältnisse modernen Dampfheizung zu Tage, so dass sich die Gemeinde schon 1860 entscheiden musste, diese wieder zu entfernen und durch Zylinderöfen zu ersetzen.



Gerichtssaal, Blick von den Parteien zum Gericht und Präsidentenpult.

Im übrigen erfüllte jedoch der Neubau die Ansprüche seiner Benutzer in allen Teilen. Endlich war man in eigenen, der damaligen Organisationsform durchaus entsprechenden und genügenden Räumen untergebracht. Da entgegen ursprünglichen Annahmen im Bezirk Meilen auch keine Schwurgerichtsverhandlungen stattfanden, war das Raumangebot reichlich. Das Gebäude entsprach weitgehend dem von der Regierung vorgegebenen Raumprogramm. Man betrat es von der Seestrasse her durch eine weiträumige Eingangshalle. An dieser lagen Kanzleiräume des Gerichtes, des Statthalteramtes, das auch die Bezirksanwaltschaft umfasste, und anfänglich auch des Bezirksrates. Dieser musste in den zwanziger Jahren ins «Amtsgebäude» an der Schulhausstrasse ausweichen, wo auch das Notariat und die Wohnung des Bezirkschefs der Kantonspolizei untergebracht waren. Von der Eingangshalle führte eine breite Holzterrasse ins Obergeschoss, wo sich der Gerichtssaal, zwei weitere Arbeitszimmer des Gerichtes und ein Wartezimmer für Anwälte befanden. Hinter dem Gerichtssaal verbarg sich in einem unbelichteten Raum ein staubiges und enges Archiv. Über einen ähnlich dunkeln Raum verfügte der Bezirksrat und das Statthalteramt im Erdgeschoss hinter den Büroräumen. Ein zweiter Treppenlauf führte schliesslich zum seeseitig angebauten Gefängnistrakt und zur Verwalterwohnung. Die Arbeitsräume der Gefangenen – soweit diese nicht in den Zellen beschäftigt wurden – waren im Anbau untergebracht. Grossen Raum nahm die Holzwerkstatt ein, in der Klaftherholz mit einer Bandfräse verkürzt und sodann zu Brennholz, in Ringe abgefüllt, verarbeitet wurde. Das Holz wurde beidseits des Gerichtshauses in riesigen Beigen gestapelt. Weitere kleine Arbeitsräume für saubere Arbeiten lagen im Obergeschoss neben der Verwalterwohnung. Das Untergeschoss beherbergte neben der Waschküche ein bescheidenes Badezimmer für Verwalterehepaar und Gefangene und die Personaltoilette.

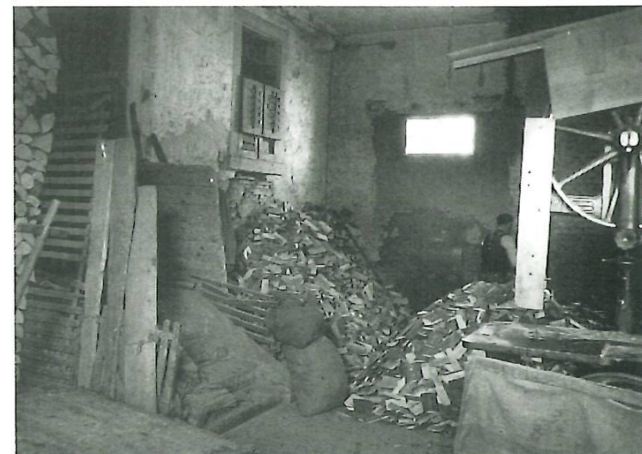
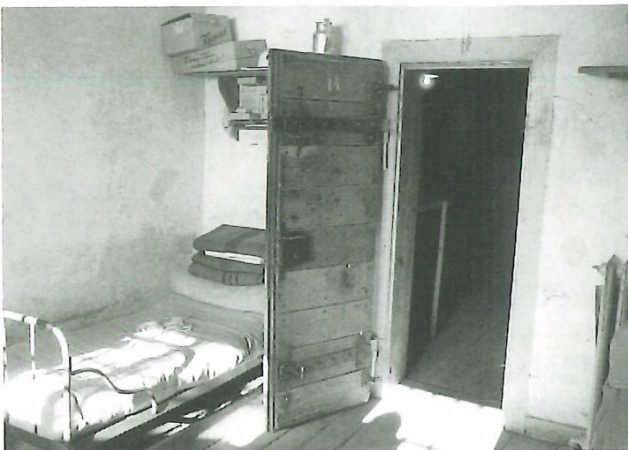
Das Gerichtshaus im Betrieb

Dass der Neubau auch in ästhetischer Hinsicht durchaus Beachtung fand, kann dem «Neuen vollständigen Ortslexikon der Schweiz» von 1862 entnommen werden. Henri Weber aus Zürich berichtet darin über den Bezirkshauptort: «Das Dorf Meilen ist, ausser dem neuen schönen Bezirksgebäude, noch mit mehreren schönen Landsitzen und hübschen Anlagen geziert.»¹⁹

Die Raumverhältnisse werden knapp

Im Verlauf der Zwanzigerjahre begann sich aufgrund der ständigen Zunahme der zu behandelnden Geschäfte eine je länger je mehr spürbare Raumknappheit abzuzeichnen. Es fehlte

1) Büro des Rechnungsführers. 2) Gerichtskanzlei. 3) Gefängniszelle. 4) Verwalter Rubli, im weissen Mantel; links sein Stellvertreter Demuth. 5) Eingangshalle. 6) Brennholz-Werkstatt.



nebst anderem ein Arbeitsplatz für den Gerichtspräsidenten, der seine Arbeit üblicherweise im Gerichtssaal verrichtet hat. Da dieser aber, wenn darin keine Sitzungen stattfanden, auch von den Auditoren benutzt wurde, konnte sich der Präsident oft nur im Büro des Gerichtsschreibers aufhalten. Der Regierungsrat bewilligte ihm daher 1929 einen jährlichen Beitrag als Entschädigung für die Benützung eines privaten Zimmers als Büro. Da sich die Raumnot weiter verschärfte, offerierte die Justizdirektion 1932 einen Erweiterungsbau auf dem benachbarten, im Eigentum des Kantons stehenden, vom bestehenden Gebäude nur durch den Dorfbach getrennten Areal. Die Bezirksbehörden widersetzten sich einem solchen Ansinnen, vorweg aus organisatorischen Gründen. Der Vorschlag wurde daher nicht weiter verfolgt – glücklicherweise, sonst wäre kein Raum mehr für die Anlegestelle der Zürichsee-Fähre verblieben.

Die Diskussionen und Briefwechsel fanden indessen in den folgenden Jahren kein Ende mehr. 1934 erwog man, als Provisorium einen Teil der leerstehenden Fabrikräume der eingegangenen Gerberei Wunderli zu mieten und dort einen Gerichtssaal, ein Anwalts- und ein Parteienzimmer einzurichten. Zum Leidwesen der Meilemer Bezirksbehörden gab die Regierung jedoch dem ebenfalls notwendigen Neubau für Horgen den Vorrang, was zu einer empfindlichen Verzögerung führte. Immerhin wurde schon in jenen Jahren ein provisorisches Raumprogramm aufgestellt und den Ämtern zur Vernehmlassung unterbreitet. Noch im Jahr 1934 konnte in der Unteren Bruech, damals noch völlig unüberbaut, ein geeignetes Areal zum Preis von Fr. 7.– pro Quadratmeter erworben werden, das elf Jahre später noch um einige Aren zum Quadratmeterpreis von Fr. 18.– erweitert wurde. Anfangs 1938 schrieb der Kanton einen Planungswettbewerb aus, an dem sich 47 Architekten beteiligten. Als Sieger ging Dr. Hermann Fietz, Zollikon, der Planer des Kantonsspitals Zürich, hervor, dem später auch die Architekturarbeiten für den Neubau übertragen wurden.

Der Zweite Weltkrieg zog dann eine weitere Verzögerung der Planungsarbeiten nach sich. Es waren damals wichtigere, im Interesse der Landesverteidigung liegende Aufgaben zu erledigen. Das in der Gerbe vorgesehene Provisorium wurde nicht ausgeführt. Als Ersatz mietete der Kanton später im «Alkoholfreien Gemeindehaus zum Sternen» drei Zimmer im Erdgeschoss, die teils vom Gericht und teils von der Bezirksanwaltschaft benutzt wurden. Damit war, offenbar in Unkenntnis der handelnden Organe, ein Teil der Justiz dorthin zurück gekehrt, wo sie schon hundertvierzig Jahre vorher gewirkt hatte.

Die Platznot war während der Kriegsjahre wegen wiederholten Absenzen von Mitarbeitern im Aktivdienst zeitweise weniger gross. Dafür erschwerten andere Unannehmlichkeiten die ordnungsgemässe Betriebsführung. Vor allem während der kalten Jahreszeit mussten Angestellte und Häftlinge eine völlig ungenügende Beheizung der Räume hinnehmen. Die Raumtemperatur betrug den ganzen Winter durch höchstens 9–13°,

Kriegs- und Nachkriegsjahre

manchmal auch weniger. Die Koksanteile waren auf lediglich 6,7 statt mindestens 22 Tonnen beschränkt worden.²⁰ Dem Wunsch nach zusätzlichen Öfen mit Holzfeuerung wurde offenbar nicht entsprochen; man musste weiterhin im Mantel und Halstuch fröstelnd arbeiten.

Im «Pappeleheim» waren aber auch die Immissionen des immer mehr aufkommenden Motorfahrzeugverkehrs auf der See-Strasse zu ertragen. Ein geordneter Sitzungsbetrieb war oft kaum mehr möglich.

Auch die hygienischen Bedingungen waren äusserst bedenklich, vor allem in dem Gefängnisteil, der seit der Erstellung des Gebäudes kaum eine Veränderung erfahren hatte. Die Zellen waren ärmlich und nur mit dem Notwendigsten möbliert. Üblich war auch immer noch das sogenannte «Kübelssystem», was bedeutet, dass für die Erledigung der menschlichen Bedürfnisse in jeder Zelle ein Eimer mit Deckel zur Verfügung stand, der von den Benützern täglich an einem zentralen Ort «entsorgt» werden musste. Darüber hinaus verbreitete der nur ungenügend abgedichtete Keller im ganzen Gebäude unangenehme Gerüche. Es war fast auszumachen, wenn die Lagerkartoffeln im Frühjahr einer langsamen Fäulnis entgegenmoderten. So schrieb ein damaliger Bezirksrichter in seinen Betrachtungen über das veraltete Gebäude: «Wer ins Haus tritt, dem weht ein unbestimmbarer Anstaltsgeruch entgegen mit Ingredienzen von Sauerkraut, vermischt mit Katzen- und Mäuseduft, durchzogen von einem Gerüchlein nach alten Folianten und Aktenstaub.»²¹

Zusätzlich wurde vom Statthalter gerügt, dass Zellenwände und -decken viel zu schwach und brüchig seien. Sie bildeten geradezu eine Einladung zum Durchschlagen und Ausbrechen. Feuerpolizeilich entspreche das Gebäude keinesfalls mehr minimalen Anforderungen. Die schon kurz nach dem Bezug festgestellte Absenkung gegen den See machte stetig Fortschritte. Diese hat schon im Jahr 1932, im Giebel gemessen, 12 cm betragen und liess in späteren Jahren jeden runden, auf den Fussboden gelegten Gegenstand flott durch den Raum rollen.

Obschon die Stimmberechtigten des Kantons Zürich den Kredit für den Bau eines neuen Bezirksgebäudes in einer Abstimmung vom 10. September 1944 mit deutlichem Mehr angenommen hatten, dauerte es noch genau zehn Jahre, bis das neue Gebäude schliesslich Ende November 1954 bezogen werden konnte. Die Kosten betragen ohne die schon früher getätigten Landkäufe Fr. 2 175 000.–, also rund fünfzig mal mehr als für das alte Gebäude. Der zur Zeit geplante Um- und Erweiterungsbau soll nach vorläufiger Schätzung auf rund 45 Millionen zu stehen kommen!

Abschied

Im Meilener Anzeiger vom 11. Februar 1955 erschien noch eine kurze Notiz über den Abbruch des «Pappeleheims». «Einst der Stolz des ganzen Bezirkes, als es vor vielen Jahren als solider Neubau sich präsentierte, mahnen heute bereits die leeren Fensterhöhlen in die trübe Winterlandschaft hinaus», klagt der Be-

richterstatter. Was irgendwie verwendbar war, wurde noch an den Mann gebracht. Eine vom Gemeinderat bei der Erstellung «in den obersten Stein des neuen Gerichtsbaues» eingemauerte Urkunde, in der die wichtigsten Daten der Baute aufgenommen waren, ist anscheinend beim Abbruch weder gesucht noch gefunden worden. Der Bericht im Meilener Anzeiger endet mit der tiefsinnigen Feststellung: «Der Kirchenglocke Stundenschlag klingt weiter ins Land hinaus, die Wellen rauschen unaufhaltsam fort, Autos rasen vorbei, schnelle Schiffe durchfurchen den See, rastlose Menschen ziehen ihre Lebensbahn, und bald wird die im Volksmund genannte «Pension Pappenheim», in welcher hoffentlich manches Menschenherz, das zwangsweise daselbst Aufenthalt nehmen musste, sich gebessert haben mag, der Vergessenheit anheim gefallen sein. – Das ist die Zeit.»

Anmerkungen

- 1) Jakob Stelzer: Geschichte der Gemeinde Meilen 1934.
- 2) Ernst Pfenninger und Walter Weber: Meilen, gestern und vorgestern, HB 1966, S. 5–7.
- 3) Sigmund Widmer: Zürich, eine Kulturgeschichte, Bd. 4, S. 101, Zürich 1977.
- 4) Ernst Pfenninger: Die Meilener Dorffoffnung, HB 1960, S. 63.
- 5) Stelzer: a.a.O. S. 54.
- 6) Zur Geschichte des «Sternen»: Jakob Guhl: Das alkoholfreie Gemeindehaus zum «Sternen», HB 1960, S. 81 ff. und Stelzer: a.a.O. S. 170/71.
- 7) Christian Renfer: Der Gasthof «Zum Leuen» und die alten Wirtshäuser von Meilen, HB 1979, S. 88.
- 8) Stelzer: a.a.O. S. 205.
- 9) Nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Gerichtswesens im Canton Zürich vom 16. Wintermonat 1815 war der Oberamtmann sowohl Präsident des Bezirksgerichtes als auch Bezirks- und Unterstatthalter gemäss der früheren Gesetzgebung. Daneben gehörten dem Gericht weitere vier Mitglieder an. Die Monatsnamen werden in der amtlichen Gesetzesausgabe uneinheitlich, nach alter und neuer Umschreibung, genannt.
- 10) Im Gesetz über die Zunftgerichte von 1803 wurden sie auf die Ausfällung von Geldbussen bis zu 8 Schweizerfranken oder auf eine höchstens zweitägige Einsperrung beschränkt.
- 11) Vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen: Christian Renfer: Der «Seehof» in Hofstetten: HB 1987, S. 58–62.
- 12) Bei Stelzer, a.a.O. S. 205 «Müller'sches Gut» genannt.
- 13) Stelzer: a.a.O. S. 205.
- 14) Wo sich diese befand, konnte nicht ermittelt werden.
- 15) Stelzer: a.a.O. S. 205/206.
- 16) Gesetz vom 22. Brachmonat 1831, betr. die Bezirkshauptorte §§ 1–6.
- 17) Regierungsratsbeschluss vom 23. März 1852.
- 18) Die Angaben in diesem Abschnitt über den Neubau stammen teilweise von alt Gemeinderatsschreiber Gustav Hotz, der sie in äusserst verdankenswerter Weise für mich aus den Akten im Gemeindegarchiv herausgesucht hat, zum andern Teil aus einem mit «Wg» gezeichneten Bericht in der ZSZ Nr. 279 vom 27. 11. 1954: Von alten Meilener Gerichtshäusern und Gefängnissen.
- 19) HB 1966, S. 8.
- 20) Schreiben des Statthalters an den Gemeinderat Meilen vom 27. Mai 1942.
- 21) Dr. Max Fischer, Küsnacht: Vom alten Gerichtshaus ins neue Bezirksgebäude, in ZSZ Nr. 279 vom 27. 11. 1954.